

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 54/März 2020

Hinweise zur Anwendung des § 8a Abs. 5 SGB VIII

Ich weiß etwas, was Du nicht weißt?

„Zuständigkeit speziell für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII hat der Gesetzgeber bewusst nicht vorgesehen, da die Wahrnehmung des Schutzauftrags integraler Bestandteil jeder Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII ist. Die Folge ist, dass das Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung – bei welchem Jugendamt auch immer – daher grundsätzlich eine Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamtes zur Wahrnehmung des Schutzauftrags auslöst. Es kann dabei zu Situationen kommen, in denen mehrere Jugendämter im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gleichzeitig zum Schutzauftrag verpflichtet sind¹. Die federführende Rolle liegt aufgrund der zentralen

Unter Umständen ist es einem Jugendamt möglich, ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten Informationen zu erheben, aber für das angefragte Jugendamt eben nicht Informationen zu geben. Wie kann dem Rechnung getragen werden?

Funktion der Leistungsgewährung grundsätzlich beim leistungszuständigen Jugendamt.“²

Das nicht bzw. nichtmehr zuständige Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)³ verpflichtet, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines*r Jugendlichen

bekannt werden, dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Jugendamt die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauf-

trags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist.

¹ wegen Umzug, wechselnden Aufenthaltes, unterschiedlicher Aufenthalt der Sorgeberechtigten bzw. Kind und dadurch unterschiedlicher Zuständigkeiten für Leistungsgewährung, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren oder Inobhutnahme

² vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 28. Juni 2012 in Heft 07 - 08/ 2012 JAmt, S. 377 - 379

³ § 8a Abs. 5 SGB VIII „Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von

Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Diese gesetzliche Regelung gilt seit 2012. Sie soll im Sinne eines ununterbrochenen Schutzauftrags verhindern, dass vorhandenes Wissen über Kindeswohlgefährdende Situationen im Kontext wechselnder oder ungeklärter Zuständigkeit verloren geht und deshalb ein rechtzeitiges und angemessenes Tätigwerden zum Schutz von oder Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls für Minderjähriger unterbleibt. Die Befugnis bzw. Verpflichtung zur Übermittlung der erforderlichen Daten ergibt sich aus § 64 Abs. 2 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung: hier Sicherung des Erfolgs bei der Erfüllung anderer Aufgaben) i. V. m. § 69 Abs. Nr. 1 und 2 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben: hier zu Erfüllung anderer Aufgabe bzw. gerichtlicher Verfahren) und für besonders anvertraute Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe: hier bei Zuständigkeitswechsel).

Die Mitteilung soll im Rahmen eines (persönlichen) Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden Jugendämter erfolgen. An diesem Gespräch sollen die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der*die Jugendliche beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des*der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Da die Gründe für eine Nichtbeteiligung nach dem Gesetzestext als gewichtige Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung anzusehen sind, sind diese zu dokumentieren und dem anderen Jugendamt ebenfalls mitzuteilen.

Aus dem Gesetz lässt sich aus § 8a Abs. 5 SGB VIII also zweifelsfrei eine Mitteilungspflicht für das feststellende Jugendamt gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt ableiten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Das feststellende Jugendamt ist rechtlich im Sinne des § 8a SGB VIII i. V. m. §§ 86d SGB VIII (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden) bzw. 87 SGB VIII (Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) örtlich nicht zuständig, da sich das Kind zum Zeitpunkt der (möglichen) Gefährdung nicht oder nicht mehr in dessen Zuständigkeitsbereich aufhält.

In der Praxis der Jugendämter taucht jedoch immer wieder die Situation auf, dass ein Jugendamt eine Information über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung erhält und die betroffene Familie zunächst nicht bekannt ist, da sich diese in der Regel noch nicht lange im Zuständigkeitsbereich aufhält (u. a. Umzug, wechselnder Aufenthalt). Die eingehenden Informationen lassen zunächst vermuten, dass die darin enthaltenen Anhaltspunkte nicht eindeutig gewichtig sind und deshalb nicht immer abschließend auf eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung schließen lassen, aber ggf. bereits schon seit längerer Zeit gegeben sind.

Hier ergibt sich nun die Frage, ob eine Nachfrage beim bisher örtlich zuständigen Jugendamt schnellere Klärung im Interesse des betroffenen



Kindes bringen könnte und auf welcher rechtlichen Grundlage durch das neu zuständige Jugendamt entsprechende Informationen eingeholt werden können.

Grundsätzlich gilt zunächst, dass Jugendämter immer dann ungehindert Informationen im Sinne personenbezogener Daten einholen können, wenn gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe) eine Einwilligung (Schweigepflichtentbindung) der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Sind die Personensorgeberechtigten jedoch zeitnah nicht zu erreichen oder weigern sie sich, eine solche Einwilligung zu geben, entsteht eine (datenschutzrechtlich-)rechtlich neue Situation.

Gemäß § 62 Abs. 3 SGB VIII (Datenerhebung) wäre das Jugendamt in einem solchen Fall berechtigt, auch ohne Mitwirkung bzw. Zustimmung der betroffenen Personen Sozialdaten zu erheben, wenn:

- eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt,
- die Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist, aber die Kenntnis der Daten erforderlich ist u. a. für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII,
- die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßig Aufwand erfordert,

- die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zu Hilfe (und Schutz) ernsthaft gefährden würde.

Dem entgegen steht ggf. der Umstand, dass es zwar rechtlich möglich wäre auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten unter den Bedingungen des § 62 Abs. 3 SGB VIII Informationen zu erheben, aber für das angefragte Jugendamt eben nicht Informationen zu geben.

Um diesen Umstand rechtlich Rechnung tragen, könnte in diesem Fall jedoch eine Anfrage des örtlich zuständigen Jugendamtes dazu führen, dass das angefragte Jugendamt die ihm vorliegenden Informationen zur betreffenden Familie unter den Vorgaben des § 8a Abs. 1 SGB VIII einer (ggf. erneuten) Gefährdungseinschätzung unterzieht und bei festgestellter oder nicht auszuschließender Gefährdung für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen unter Maßgabe des § 8a Abs. 5 SGB VIII eigenverantwortlich, ggf. unter Beteiligung der Leitung, Daten mitteilt, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für das anfragende Jugendamt erforderlich sind.

In diesem Fall würde die Weitergabe von erforderlichen Daten gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nicht durch das Tätigwerden des bisher zuständigen Jugendamt „ausgelöst“, sondern durch die Anfrage des neu zuständigen Jugendamtes.



Auch wenn in begründeten Fällen zunächst ein Informationsaustausch ohne Zustimmung der Eltern erfolgt ist, wird grundsätzlich empfohlen im Nachgang die Eltern über diese Tatsache an sich und über die ausgetauschten Informationen in Kenntnis zu setzen, soweit im Sinne des SGB VIII § 8a Abs. 1 (für das Jugendamt) bzw. Abs. 4 SGB (für Einrichtungen bzw. Träger) hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.buendnis-kinderschutz-mv.de